



**Organisationsreglement
(OgR)
der
Einwohnergemeinde
Adelboden**

vom 01.01.2024
(* mit Änderung per 01.01.2024)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Gebiet, Bevölkerung	3
2.	Organisation	3
2.1	Gemeindeorgane.....	3
2.2	Stimmberechtigte	3
2.3	Gemeindepräsidium.....	5
2.4	Gemeinderat	6
2.5	Rechnungsprüfungsorgan	7
2.6	Kommissionen.....	7
2.7	Geschäftsleitung	8
2.8	Personal	9
2.9	Sekretariat.....	9
3.	Politische Rechte	9
3.1	Stimmrecht.....	9
3.2	Initiative	9
3.3	Petition	10
4.	Mitwirkung in Behörden	10
4.1	Voraussetzungen	10
4.2	Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung.....	11
4.3	Ausstand	12
4.4	Ämter in anderen Institutionen	12
5.	Verfahren an der Gemeindeversammlung.....	13
5.1	Allgemeines.....	13
5.2	Abstimmungen.....	14
5.3	Wahlen	15
6.	Verfahren für den Urnengang.....	17
6.1	Allgemeines.....	17
6.2	Vorschriften für die Urnenabstimmung.....	18
6.3	Vorschriften für die Urnenwahlen	19
7.	Öffentlichkeit, Information, Protokolle	22
7.1	Öffentlichkeit.....	22
7.2	Information	23
7.3	Protokolle.....	23
8.	Aufgaben	24
8.1	Aufgabenwahrnehmung	24
8.2	Aufgabenerfüllung.....	25
9.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	25
9.1	Verantwortlichkeit.....	25
9.2	Rechtspflege.....	27
10.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	27
	Anhang I: Plan der Gemeinde Adelboden	30
	Anhang II: Verwandtenausschluss	31
	Anhang III: an Dritte Übertragene Aufgaben.....	32
	Anhang IV: Bildung.....	33

Sämtliche Personen und Ämterbezeichnungen im vorliegenden Organisationsreglement sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gebiet, Bevölkerung

Gebiet, Bevölkerung **Art. 1** ¹ Die Einwohnergemeinde Adalboden umfasst das ihr verfassungsgemäss zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.

² Sie ist eingeteilt in fünf Schulkreise Dorf, Ausserschwand, Hirzboden, Boden und Stiegelschwand/Gilbach, deren Abgrenzungen in dem im Anhang I beigefügtem Plan festgelegt sind.

2. Organisation

2.1 Gemeindeorgane

Organe **Art. 2** Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) das Gemeindepräsidium
c) der Gemeinderat und seine Mitglieder
d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
e) die Revisionsstelle,
f) die Geschäftsleitung
g) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

2.2 Stimmberechtigte

Grundsatz **Art. 3** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit
a) Urne
aa) Wahlen **Art. 4** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a) den Leiter der Gemeindeversammlung (Gemeindepräsidenten);
- b) den Stellvertreter des Leiters der Gemeindeversammlung (Vizegemeindepräsident);
- c) den Gemeinderatspräsidenten (Obmann);
- d) die weiteren sechs Mitglieder des Gemeinderates.

bb) Sachgeschäfte **Art. 5** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne
a) die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über CHF 2'000'000.00
b) über Initiativen

- a) Versammlung
- aa) Wahlen

Art. 6 Die Versammlung wählt:

- a) 2 der 5 Mitglieder der Bau-, Planungs- und Landschaftskommission;
- b) 6 der 7 Mitglieder der Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturkommission;
- c) 4 der 5 Mitglieder der Kommission Strassen und Wege
- d) 4 der 5 Mitglieder der Finanzkommission

- bb) Sachgeschäfte

Art. 7 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit CHF 200'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e) über unbefristet wiederkehrende Ausgaben soweit diese CHF 40'000.00 übersteigen,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder die Veränderung des Gebiets, wobei bloss Grenzberichtigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- g) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung.
- h) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen.
- i) die Vergabe des Revisionsstellenmandats
- j) über die Eröffnung oder Schliessung eines ganzen Schulhauses und die Eröffnung oder Schliessung einer ganzen Schulstufe (Primar-, Real- oder Sekundarstufe)

Nachkredite

- a) zu neuen Ausgaben

Art. 8¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 9** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 10** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abrechnung **Art. 11** Kreditabrechnungen von Urnengeschäften sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

2.3 Gemeindepräsidium

Gemeindepräsident **Art. 12** ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung

² Ihm stehen, abweichende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, Protokolle und Schriften aller Gemeindebehörden offen. Der Gemeindepräsident kann nicht zugleich Mitglied des Gemeinderates sein. Zu den Gemeinderatssitzungen, an denen die Geschäftsordnung der Gemeindeversammlung beraten wird, ist er einzuladen.

³ Dem Gemeindepräsidenten obliegt in der Regel die Repräsentation der Gemeinde.

Vizegemeindepräsident **Art. 13** Der Vizegemeindepräsident hat, wenn der Präsident verhindert ist, dessen Funktionen zu erfüllen und steht dabei in denselben Rechten und Pflichten.

Im Allgemeinen **Art. 14** Im Übrigen kommen die in Art. 39 und 40 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung.

2.4 Gemeinderat

Grundsatz	Art. 15 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. Er ist verantwortlich für die rechtmässige, effiziente und effektive Erfüllung aller Gemeindeaufgaben.
Mitgliederzahl	Art. 16 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 17 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
Wahlen	Art. 18 ¹ Der Gemeinderat wählt a) aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, b) die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen ausgenommen - 2 Mitglieder der Bau-, Planungs- und Landschaftskommission - Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturkommission - Kommission Strassen und Wege - Finanzkommission ² Bei der Zusammensetzung der ständigen Kommissionen berücksichtigt der Gemeinderat die verschiedenen Parteien und Gruppierungen (Gewerbe, Tourismus und Landwirtschaft). ³ Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.
Sachgeschäfte	Art. 19 ¹ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über a) einmalige, neue Ausgaben bis zu CHF 200'000.00 abschliessend, b) wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 40'000.00 abschliessend, c) abschliessend über gebundene Ausgaben d) den Finanzplan e) die Fremdmittelbeschaffung f) alle Versicherungsverträge g) Stellenschaffungen und -aufhebungen h) die Gewährung des Gemeindebürgerrechts, i) die Anstellung und Entlassung der Abteilungsleitenden ² Der Beschluss über gebundene Ausgaben ist zu publizieren, wenn es die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Delegation von Entscheidbefugnissen **Art. 20** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung oder einfachem Beschluss.

Verordnungen **Art. 21** ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

³ Mittels Reglement kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden weitere Verordnungen zu erlassen.

2.5 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 22** ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte externe professionelle Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

2.6 Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 23** ¹ Die ständigen Kommissionen, deren Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten werden im Reglement über die ständigen Kommissionen geregelt.

² Unter Vorbehalt anderer reglementarischen Bestimmungen legt der Gemeinderat im Einsetzungsbeschluss Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung aller Kommissionen im Einzelnen fest.

³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

⁴ Es gilt der Grundsatz, dass der Ressortvorsteher das Präsidium der Kommission übernimmt.

Nichtständige Kommissionen

Art. 24 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

³ Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Kredite zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

Delegation

Art. 25 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken.

2.7 Geschäftsleitung

Zusammensetzung

Art. 26 Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus

- dem Gemeinderatspräsidenten
- dem Gemeindeschreiber
- dem Finanzverwalter

Zuständigkeit

Art. 27 ¹ In den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung fallen:

- a) die operative Gesamtführung der Gemeinde
- b) Einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.00 für nicht beschlossene Budgetkredite.
- c) Anstellung und Entlassung des öffentlich- und privatrechtlich angestellten Personals, mit Ausnahme der Abteilungsleitungen

² Der Gemeinderat kann der Geschäftsleitung durch Verordnung (Verordnung über die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) der ständigen Kommissionen und der Geschäftsleitung) weitere Zuständigkeiten aus seinem eigenen Zuständigkeitsbereich übertragen.

2.8 Personal

Personalbestimmungen

Art. 28 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

2.9 Sekretariat

Stellung

Art. 29 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

3. Politische Rechte

3.1 Stimmrecht

Art. 30 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

3.2 Initiative

Grundsatz

Art. 31 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 32 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,

- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	Art. 32 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat vorgängig schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative muss innert sechs Monaten nach der Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 33 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 34 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen spätestens nach acht Monaten seit der Einreichung zum Beschluss. ² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

3.3 Petition

Petition	Art. 35 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

4. Mitwirkung in Behörden

4.1 Voraussetzungen

Wählbarkeit	Art. 36 Wählbar sind a) als Gemeindepräsident, Vize-Gemeindepräsident, Gemeinderatspräsident und als Mitglied des Gemeinderates, in ständige Kommissionen mit und ohne Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
-------------	---

- b) in nichtständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Spezialkommissionen ohne Entscheidbefugnisse alle urteilsfähigen Personen.
- d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 37 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

⁴ Falls ein Kommissionsmitglied zum Gemeinderat gewählt wird, hat sich diese Person zu entscheiden, ob sie in der Kommission bleiben will oder die Wahl in den Gemeinderat annimmt. Beide Ämter können nicht ausgeübt werden. Vorbehalten bleibt die Mitgliedschaft in einer Kommission von Amtes wegen.

Verwandtenausschluss

Art. 38 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

4.2 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

Amtsdauer

Art. 39 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs nicht zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 40 ¹ Die Amtszeit für Behörden- und Kommissionsmitglieder ist auf drei Amtsdauern beschränkt.

² Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁴ Ein Mitglied des Gemeinderates, das während oder am Ende seiner ersten Amtsdauer zum Gemeinderatspräsidenten (Obmann) gewählt wird, darf dieses Amt während der folgenden Amtsdauer von vier Jahren bekleiden. Nach deren Ablauf ist er für weitere zwei Amtszeiten wählbar. Die

bisher geleisteten Jahre als Gemeinderat werden dabei nicht angerechnet.

Erfolgt die Wahl am Ende oder während der zweiten Amtsdauer, so beträgt die Amtszeit des Gemeinderatspräsidenten (Obmann) über die laufende Amtsdauer hinaus noch vier Jahre mit der Möglichkeit für weitere vier Jahre gewählt zu werden. Während und am Ende der letzten Amtsdauer ist eine Wahl für vier Jahre möglich.

Der abtretende Gemeinderatspräsident (Obmann) ist für die folgenden vier Jahre als Mitglied des Gemeinderates nicht wählbar.

Dies gilt nicht für Kommissionen.

4.3 Ausstand

Ausstand

Art. 41 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interesse von einem Geschäft unmittelbar berührt werden

- a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt, oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

⁴ Wer ausstandspflichtig ist, hat kein Stimmrecht und darf die politische Entscheidungsfindung nicht beeinflussen. Die ausstandspflichtige Person darf sich zum bekannten Sachverhalt äussern, für die Diskussion sowie den Beschluss muss die Person in den Ausstand treten.

⁵ Die Ausstandspflicht beginnt bei der Vorbereitung des Geschäfts, umfasst sämtliche Handlungen, die Wirkung entfalten können, insbesondere auch Beratung und Beschlussfassung und endet erst nach der Genehmigung des Protokolls.

⁶ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

4.4 Ämter in anderen Institutionen

Ämter in anderen Institutionen

Art. 42 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

5. Verfahren an der Gemeindeversammlung

5.1 Allgemeines

- Zeit der Versammlungen **Art. 43**¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.
- ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- Einberufung **Art. 44** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
- Traktanden **Art. 45** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblicherklären von Anträgen **Art. 46**¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- ² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, so muss er spätestens innerhalb eines Jahres bzw. für die übernächste ordentliche Gemeindeversammlung traktandiert werden.
- Rügepflicht **Art. 47**¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
- Vorsitz **Art. 48**¹ Der Präsident leitet die Versammlung.
- ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.

Eröffnung	Art. 49 Der Präsident <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 50 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 51 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 52 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecher der vorberatenden Behörden und– die Sprecher der Initianten das Wort.

5.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 53 Der Präsident <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und– erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 54 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident <ul style="list-style-type: none">– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 55) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 55¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeinbeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 56 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 57¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit

Art. 58 Der Präsident stimmt mit. Bei offener Abstimmung gibt er den Stichentscheid. Bei geheimer Abstimmung gilt eine Vorlage als abgelehnt.

Konsultativabstimmung

Art. 59¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 53 ff.).

5.3 Wahlen

Wahlverfahren

Art. 60

- a) Vorschläge für Wahlen an der Gemeindeversammlung sind von mindestens zehn stimmberechtigten Bürgern zu unterzeichnen und spätestens 14 Tage vor der Versammlung bei der Gemeinbeschreiberei einzureichen.

- b) Gehen keine Vorschläge ein, hat der Gemeinderat selber für jede Stelle einen Vorschlag aufzustellen.
- c) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- e) Die Bestimmungen betreffend Wahl- und Schulkreise sind zu beachten. Liegen pro Wahl- und Schulkreis nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- f) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- g) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.
- h) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- i) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- j) Die Stimmzähler resp. der eingesetzte Wahlausschuss
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang **Art. 61** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel **Art. 62** ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 63** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht (es bleibt nur eine Stimme gültig) oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzähler resp. der eingesetzte Wahlausschuss streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung **Art. 64** ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

- Zweiter Wahlgang **Art. 65** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
- Minderheitenschutz **Art. 66** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
- Los **Art. 67** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

6. Verfahren für den Urnengang

6.1 Allgemeines

- Anordnung und Veröffentlichung **Art. 68** ¹ Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt der Urnenabstimmungen und -wahlen fest.
- ² Er setzt den Zeitpunkt des Urnenganges möglichst auf ein Datum einer eidgenössischen oder kantonalen Abstimmung an.
- ³ Die Anordnung des Urnenganges ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.
- Stimm- und Wahlmaterial
a) Druck **Art. 69** Der Gemeinderat ordnet den Druck der amtlichen Stimm- und Wahlzettel an.
- b) Zustellung **Art. 70** ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass jedem Stimmberechtigten vor dem Urnengang eine Ausweiskarte über seine Stimmberechtigung zusammen mit dem Stimm- oder Wahlmaterial zugestellt wird.
- ² Im Stimmregister eingetragene Stimmberechtigte, die keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer spätestens am Vortag der Urnenöffnung bis Büroschluss ein Doppel verlangen, das als solches zu kennzeichnen und zu registrieren ist.
- ³ Die kantonalen Vorschriften über das Stimmregister bleiben vorbehalten.

Stimm- und Wahlausschuss	<p>Art. 71 ¹ Der Gemeinderat wählt einen Stimm- und Wahlausschuss.</p> <p>² Für kommunale, kantonale und eidgenössische Wahlgänge kann der Gemeinderat spätestens einen Monat vorher zusätzliche Mitglieder zur personellen Verstärkung des Ausschusses ernennen.</p> <p>³ Die Mitglieder des Ausschusses werden den einzelnen Stimmlokalen zugeteilt. Kandidaten bei Wahlen sind von der Mitarbeit im Ausschuss ausgeschlossen.</p> <p>⁴ Die kantonalen Vorschriften über die Stimmausschüsse gelten sinngemäss.</p>
Stimmlokale	<p>Art. 72 ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Stimmlokale und legt die Öffnungszeiten fest. Art. 51 und 52 des Gesetzes über die politischen Rechte bleibt vorbehalten.</p> <p>² Erscheint der Stimmberechtigte im Stimmlokal ohne Stimm- oder Wahlzettel, so hat ihm der Ausschuss die notwendigen Unterlagen auszuhändigen.</p>
Briefliche Stimmabgabe	<p>Art. 73 ¹ Die briefliche Stimmabgabe ist bei Urnenabstimmungen und -wahlen unter denselben Voraussetzungen gestattet, wie für kantonale Abstimmungen.</p> <p>² Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten das Gesetz und die Verordnung über die politischen Rechte.</p>
Protokoll	<p>Art. 74 Über jede Abstimmung oder Wahl führt der Ausschuss ein Protokoll. Dieses ist doppelt auszufertigen, vom Präsidenten und Sekretären zu unterzeichnen und unverzüglich dem Gemeindeschreiber zuzustellen.</p>
Aufbewahrung des Stimm- und Wahlmaterials	<p>Art. 75 Die versiegelten Ausweiskarten sowie die Stimm- und Wahlzettel werden bis nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden auf der Gemeindeschreiberei aufbewahrt und nachher vernichtet.</p>

6.2 Vorschriften für die Urnenabstimmung

Einberufung	<p>Art. 76 ¹ Die Anordnung des Urnenganges hat die zur Abstimmung gelangenden Gegenstände zu nennen. Der Gemeinderat gibt die Traktanden für den Urnengang mindestens sechs Wochen vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.</p> <p>² Jedem Stimmberechtigten sind spätestens drei Wochen vor dem Urnengang die Abstimmungsunterlagen gemäss Art. 70 zuzustellen.</p>
-------------	--

Stimmmaterial	Art. 77 Bei Urnenabstimmungen dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden.
Gültige Stimmen	Art. 78 Bei Urnenabstimmungen sind nur diejenigen Stimmen gültig, die mit „Ja“ oder „Nein“ abgegeben werden. Jeder Vorbehalt macht die Stimme ungültig.
Protokoll	Art. 79 Das gemäss Art. 74 hiervoor zu führende Protokoll soll enthalten: <ul style="list-style-type: none">- die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten- die Zahl der abgestempelten Stimmzettel, aufgeteilt in gültige, ungültige und leere- die Zahl der „Ja“- und der „Nein“-Stimmen- die Zustimmung oder Ablehnung des Sachgeschäftes- allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Ausschusses über<ul style="list-style-type: none">- die Stimmberechtigung einzelner Bürger- die Gültigkeit von Stimmzetteln- besondere Vorkommnisse während der Abstimmung oder der Ermittlung des Ergebnisses.
Variantenabstimmung	Art. 80 Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten Variantenabstimmungen unterbreiten. Die Ausgestaltung des Stimmzettels sowie die Ermittlung des Resultats richten sich sinngemäss nach den kantonalen Vorgaben.

6.3 Vorschriften für die Urnenwahlen

Wählbarkeitsvoraussetzungen	Art. 81 ¹ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 36 bis 40 geregelt.
Wahlkreise	Art. 82 Die Gemeinde wird in drei Wahlkreise eingeteilt: <ul style="list-style-type: none">- Schulkreis Dorf- Schulkreise Stiegelschwand / Gilbach und Boden- Schulkreise Ausserschwand und Hirzboden Dem Gemeinderat hat pro Wahlkreis mindestens ein Vertreter anzugehören. Die übrigen Sitze werden frei bestimmt.
Wahlsystem	Art. 83 ¹ Die Wahlen finden nach dem Mehrheitswahlverfahren statt. Gewählt sind im ersten Wahlgang diejenigen, welche die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben. Im zweiten Wahlgang bleiben in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind, und es entscheidet sodann das relative Mehr. Der Präsident des Wahlausschusses zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Der zweite Wahlgang findet innert 14 Tagen nach dem ersten Wahlgang statt.

Zeitpunkt der Wahlen	<p>Art. 84 ¹ Zur Vornahme der periodischen Wahlen findet in der Regel im Herbst eine Urnenwahl statt.</p> <p>² Ergänzungswahlen können in der Zwischenzeit angeordnet werden. Die Urnenwahl ist möglichst an einem kantonalen oder eidgenössischen Wahl- oder Abstimmungstag vorzunehmen.</p>
Anordnung der Urnenwahlen	<p>Art. 85 ¹ Die Anordnung der Urnenwahlen ist Sache des Gemeinderates, welcher die vorzunehmenden Wahlen mindestens im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde nach gesetzlicher Vorschrift bekannt macht, und zwar spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag. Dringlich kann eine Urnenwahl nicht angeordnet werden.</p> <p>² In der gleichen Publikation ist bekanntzugeben, dass die Wahlvorschläge, durch Gruppen von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnet, vier Wochen vor dem Wahlgang dem Gemeinderat eingereicht werden müssen. Dabei sind Name, Vorname, Geburtsjahr und Wohnort der Bewerber anzugeben, auch für solche, die bereits bisher Inhaber der zu besetzenden Sitze waren.</p> <p>³ Der Erstunterzeichner des Wahlvorschlages gilt als Listenvertreter. Für alle Unterzeichner ist eine Bescheinigung des Stimmregisterführers über ihre Stimmfähigkeit beizubringen.</p>
Prüfung der Vorschläge	<p>Art. 86 ¹ Verspätet eingelangte Vorschläge fallen nicht in Betracht.</p> <p>² Der Gemeinderat prüft die Wahlfähigkeit der Bewerber und weist nicht wahlfähige Vorgeschlagene an den Listenvertreter zurück mit der Aufforderung, innert drei Tagen ebenfalls von zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnete Ersatzvorschläge einzureichen.</p> <p>³ Sobald die Wahlfähigkeit eines vorgeschlagenen Kandidaten bestätigt ist, muss dieser über seinen Wahlvorschlag in eine Gemeindebehörde schriftlich benachrichtigt werden.</p>
Rückzug von Vorschlägen	<p>Art. 87 Der Erstunterzeichner und der Vorgeschlagene können sowohl im ersten wie in einem eventuell zweiten Wahlgang bis zehn Tage vor dem Wahltag einen gültigen Vorschlag zurückziehen, indem sie der Gemeindegemeinschaft eine gemeinsam unterzeichnete schriftliche Erklärung abgeben.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 88 ¹ Werden für eine Urnenwahl nicht mehr Vorschläge eingereicht als Sitze zu besetzen sind, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt und veröffentlicht dies im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Diese Bestimmung gilt auch für einen weiteren Wahlgang, sofern nach allfälligen Rückzügen nicht mehr Kandidaten verbleiben, als Sitze zu besetzen sind.</p>

² Der Grundsatz betreffend Wahlkreise gemäss Art. 82 hat jedoch Vorrang. Das heisst, wenn nur ein Vorschlag für den festgelegten Wahlkreis einlangt, gilt diese Person als gewählt.

Fehlen von gültigen Vorschlägen

Art. 89 Sind für einzelne Sitze keine gültigen Vorschläge eingelangt, so hat der Gemeinderat selbst für jeden Sitz einen Vorschlag aufzustellen und die Betreffenden als gewählt zu erklären.

Ansetzen eines öffentlichen Wahlganges

Art. 90 ¹ Werden für die einzelnen Sitze mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so findet der öffentliche Wahlgang statt.

² Es kann nur für solche Kandidaten gestimmt werden, welche auf einem gültigen Wahlvorschlag stehen.

³ Nach Schluss der Anmeldefrist hat der Gemeinderat den Zeitpunkt des Wahlganges und die eingelangten Vorschläge wenigstens drei Wochen vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren, unter gleichzeitiger Mitteilung, welche Kandidaten in die öffentliche Wahl kommen und für welche das stille Wahlverfahren angewendet wird. Über letztere ist dem Regierungstatthalter eine Liste zuzustellen.

Wahlzettel

Art. 91 ¹ Es dürfen auch ausseramtliche, ganze oder teilweise bedruckte Wahlzettel verwendet werden. Diese müssen die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen und dürfen sich in keiner Weise, weder in Format, Farbe noch Grösse von den amtlichen unterscheiden.

² Amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel dürfen kein Merkmal tragen, das sie äusserlich erkennbar macht.

³ Wahlzettel, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Wahlordnung

Art. 92 ¹ Der ständige Wahlausschuss leitet und überwacht die Wahlverhandlungen. In den Wahllokalen sind die erforderlichen Urnen aufzustellen und mit der deutlichen Aufschrift "Gemeindewahl" zu versehen.

² Der Wahlausschuss hat dafür zu sorgen, dass in den Wahllokalen keinerlei Propaganda getrieben wird und keine ausseramtlichen Wahlzettel oder Wahlvorschläge ausgeteilt, aufgelegt oder angeschlagen werden.

Ermittlung/Absolutes Mehr

Art. 93 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeslagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Für einen zweiten Wahlgang gilt Artikel 65 sinngemäss.

Wahlprotokoll **Art. 94**¹ Über jede Wahlverhandlung hat der Ausschuss ein Protokoll abzufassen, welches enthalten soll:

1. Die Tage und den Zweck der Urnenwahl;
2. Die Zahl der Stimmberechtigten auf den Tag der Wahl;
3. Die Zahl der eingelangten Ausweiskarten, der gültigen, ungültigen und leeren Stimm- und Wahlzettel;
4. Allfällige Bemerkungen über den Gang der Verhandlung, Unregelmässigkeiten, usw.

² Das Protokoll soll im Weiteren die Angabe der Stimmenzahlen, welche auf jede einzelne Person gefallen sind, das absolute Mehr und die Namen der Gewählten enthalten.

³ Das Protokoll ist doppelt auszufertigen und vom Präsidenten und Sekretären des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Wahlprotokolle gehen an den Gemeindeschreiber zuhanden des Gemeinderates und des Regierungsstatthalteramtes.

Ausschliessung **Art. 95**¹ Von gleichzeitig Gewählten, die sich nach Art. 36 oder Art. 37 gegenseitig ausschliessen, gelten mangels freiwilligen Verzichts diejenigen als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zieht der Leiter der Wahlverhandlung das Los.

² Ist ein neu Gewählter mit einer schon im Amte stehenden Person in einer nach Art. 36 oder Art. 37 die Unvereinbarkeit begründenden Weise verwandt, so ist die neue Wahl ungültig, wenn nicht der früher Gewählte zurücktritt.

7. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

7.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 96**¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 97**¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

7.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 98 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

³ Für die an der Gemeindeversammlung zur Behandlung gelangenden Geschäfte und für Urnenabstimmungen ist 10 Tage vor dem Abstimmungstermin eine schriftliche Botschaft mit den notwendigen Erläuterungen und Anträgen zuhanden der Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen und an alle Haushaltungen zu zustellen. Für Urnenabstimmungen ist die Botschaft mit dem Stimmausweis zuzustellen.

Auskünfte

Art. 99 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 100 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

7.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 101 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 102 ¹ Die Protokolle sind zu unterzeichnen und zu genehmigen. Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,

- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Einsicht ³ Die Betroffenen haben das Recht auf Einsicht in die Protokollauszüge (bei den Gemeinderatsprotokollen jedoch nur die Beschlüsse).

d) Versammlungsprotokolls **Art. 103** ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zwei Wochen nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

8. Aufgaben

8.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz **Art. 104** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben **Art. 105** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 106** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 107** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit und ihre sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung hin überprüft.

8.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 108¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- die Verwaltung, die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

³ Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 109¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- selbst erfüllen,
- einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 110¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe bzw. des erzielten Umsatzes.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- eine bedeutende Leistung betrifft oder
- zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

³ Die an Dritte übertragenen Aufgaben sind im Anhang III aufgeführt.

9. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

9.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 111¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 112 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 113 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

9.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 114 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 115 Die Versammlung erlässt die Anhänge I - IV im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 116 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2024 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden unter Vorbehalt von Abs. 3 in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden regulär nach altem Reglement. Hat diese letzte Amtsdauer nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

⁴ Mit der neuen Organisations- und Behördenstruktur werden die Kommissionen neu benannt und organisiert. Folgende Kommissionen werden zusammengeschlossen und bilden eine neue Kommission:

- Schulkommission und Jugendschutzkommission (neu Schul-, Sport-, Jugend und Kulturkommission)
- Feuerwehrkommission und Sicherheits- und Verkehrskommission (neu Sicherheitskommission)

Die bestehenden Kommissionsmitglieder behalten unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 ihren Sitz in der jeweiligen Kommission.

⁵ Beim nächsten Ablauf der Amtsdauer folgender Kommissionsmitglieder erfolgt keine Ersatzwahl für dessen Sitz (neue Mitgliederzahl per 01.01.2024):

- 3 Mitglieder der Bau-, Planungs- und Landschaftskommission
- 2 Mitglieder der Kommission Strassen und Wege
- 1 Mitglied der Sicherheitskommission

⁶ Ständige und nicht ständige Kommissionen, die weder im vorliegendem Organisationsreglement, im Reglement über die ständigen Kommissionen noch in der Organisationsverordnung aufgeführt sind, gelten per 31.12.2023 als aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 117 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2010 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Adelboden (OgR) inkl. Anhang wurde am 28. August 2023 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

Roger Galli
Gemeindepräsident

Mara Mazarella
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 28. Juli 2023 bis 28. August 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 30 vom 25. Juli 2023 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 14. September 2023

GEMEINDESCHREIBEREI ADELBODEN

Mara Mazarella
Gemeindeschreiberin

Genehmigung

Die mit * gekennzeichnete Änderung wurde am 24. November 2023 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

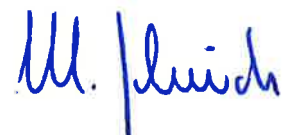
GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN


Roger Galli
Gemeindepräsident


Mara Mazarella
Gemeindeschreiberin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 08. Jan. 2024



Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 24. Oktober bis 24. November 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2023 bekannt gemacht.

Innerst der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 30. November 2023

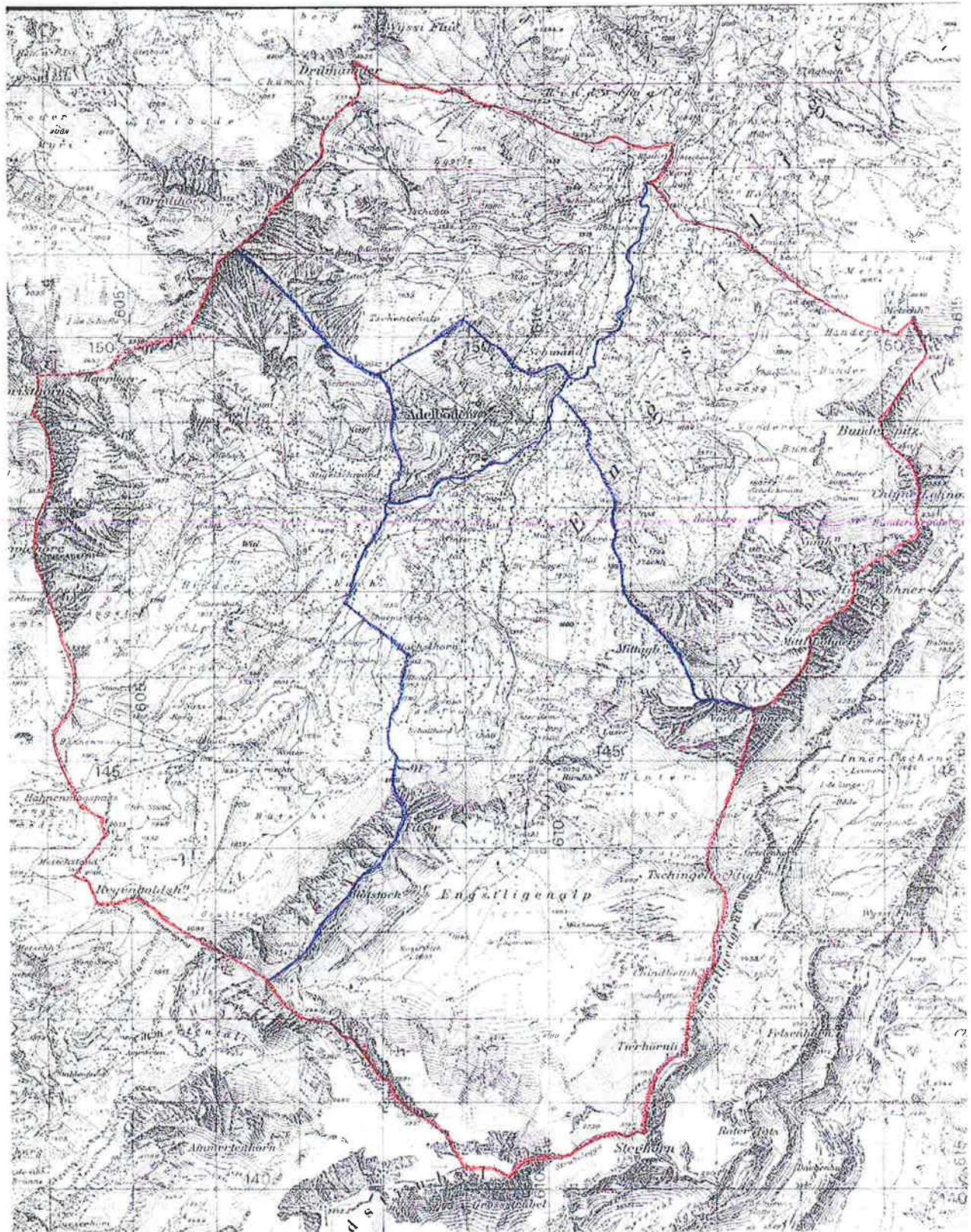
GEMEINDESCHREIBEREI ADELBODEN



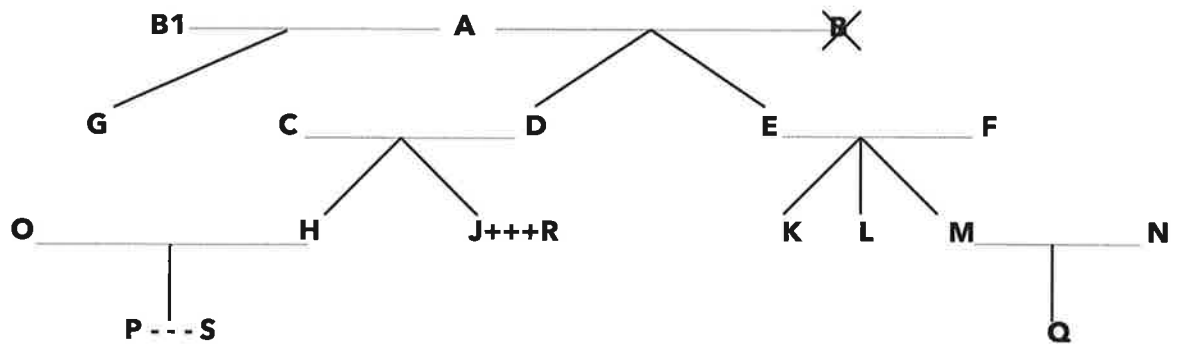
Mara Mazarella
Gemeindeschreiberin

Anhang I: Plan der Gemeinde Adelboden

(massgebend für die Schulkreiseinteilung ist der Plan 1:10'000 des besiedelten Gebiets)



Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.

Anhang III: an Dritte Übertragene Aufgaben

Folgende Gemeindeaufgaben sind an Dritte übertragen. Die jeweiligen Träger sind berechtigt gemäss den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen Gebühren und Abgaben einzukassieren.

Abwasserentsorgung im Gebiet Geils

Übertragen an: Kanalisationsgenossenschaft Geils
Rechtsgrundlage: Statuten und Reglement

Unterhalt und Korrektur der Gewässer

Übertragen an: Schwellenkorporation Adelboden
Rechtsgrundlage: Schwellenreglement

Veranlagung und Bezug der Kurtaxen (teilweisen Bezug durch die Gemeinde selbst)

Übertragen an: Adelboden-Tourismus
Rechtsgrundlage: Kurtaxenreglement und -verordnung

Aufgaben und Kompetenzen, die die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde (Basisdienstleistung) vorsieht

Übertragen an: Regionaler Sozialdienst Frutigen
Rechtsgrundlage: Reglement und Vertrag mit Sitzgemeinde Frutigen

Zivilschutz

Übertragen an: Zivilschutzorganisation Niesen
Rechtsgrundlage: Vertrag mit Sitzgemeinde Frutigen

Führung Alters- und Pflegeheim

Übertragen an: Stiftung Lohner
Rechtsgrundlage: Urnenabstimmung 27.11.2011

Wasser- und Stromversorgung

Übertragen an: Adelwasser AG / Licht- und Wasserwerk Adelboden AG
Rechtsgrundlage: Statuten und Reglement

Kulturförderung

Übertragen an: Gemeindeverband Umsetzung Kulturförderungsgesetz im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental
Rechtsgrundlage: Beschluss Gemeindeversammlung vom 24.04.2015

Schulsozialarbeit Schulen im Kander- und Engstligental

Übertragen an: Einwohnergemeinde Frutigen
Rechtsgrundlage: Vertrag mit Sitzgemeinde Frutigen per 01.01.2017

Pflege und Bewirtschaftung Schutzwald

Übertragen an: Einwohnergemeinde Reichenbach
Rechtsgrundlage: Beschluss Gemeindeversammlung vom 29.11.2019

Durchführung Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren *

Übertragen an: Einwohnergemeinde Frutigen
Rechtsgrundlage: Beschluss Gemeindeversammlung vom 24.11.2023
Vorbehalt: Die Gebührenregelungen der Gemeinde Adelboden gelangen weiterhin unverändert zur Anwendung.

Anhang IV: Bildung

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich, übergeordnetes Recht	Art. 1 ¹ Die Organisation der Volksschule richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
Organisation	² Das Gebiet der Einwohnergemeinde Adelboden gliedert sich in die Schulkreise Dorf, Ausserschwand, Stiegelschwand, Boden und Hirzboden (gemäss Plan Anhang I). ³ Die Kinder des Schulkreises Stiegelschwand sind dem Schulkreis Dorf angegliedert. ⁴ Die Organisation der Erwachsenenbildung erfolgt durch den Gemeinderat und wird gesondert geregelt.
Trägerschaft	⁵ Die Einwohnergemeinde Adelboden ist Trägerin der öffentlichen Schulen, die im Rahmen der kantonalen Vorschriften geführt werden. Dies umfasst: a) die Schuleingangsphase, b) die Primarstufe (1. bis 6. Schuljahr), c) die Sekundarstufe I (7. bis 9. Schuljahr), d) weitere Schuleinrichtungen.
Schulstandorte	⁶ Die Schule wird in Adelboden an folgenden Standorten geführt (Stand Beginn Schuljahr 2016/17): - Dorf (Schuleingangsphase, Primarstufe, Sekundarstufe I) - Ausserschwand (Schuleingangsphase, Primarstufe) - Boden (Schuleingangsphase, Primarstufe, Sekundarstufe I - nur Real) - Hirzboden (Schuleingangsphase, Primarstufe)

Organisation der Volksschule

Schülerzuteilung	Art. 2 ¹ Die Schulpflichtigen besuchen grundsätzlich die obligatorischen Schulstufen in demjenigen Schulhaus, das von ihrem Wohnort schnell und sicher zu erreichen ist (Grundlage Plan Anhang I). ² Aus organisatorischen Gründen, zum Ausgleich der Klassenbestände, zwecks Schulraumplanung oder aus anderen wichtigen Gründen können Kinder durch die Schulkommission einem anderen Schulkreis zugeordnet werden. ³ Die zuständige Behörde hört vor ihrem Entscheid die Eltern des vom Schulwechsel betroffenen Kindes an. ⁴ Die Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z.B. Sportunterricht, Wahlfächer) werden möglichst nahe den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.
------------------	---

Sekundarstufe I	<p>Art. 3 ¹ Die Modellwahl obliegt dem Gemeinderat (gemäss Funktionsdiagramm).</p> <p>² Die Schülerin oder der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem sie oder er zugewiesen ist.</p> <p>³ Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet in einer kantonalen Maturitätsschule statt, in der Regel Interlaken oder Thun.</p> <p>⁴ Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule, die in eine Realklasse umgeteilt werden, kehren in den angestammten Schulkreis zurück.</p>
Schulwege und Transport	<p>Art. 4 ¹ Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Weg zwischen Schule - Turnhalle - Tagesschulräumlichkeit) soll zumutbar sein und wenn möglich zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können.</p> <p>² Falls Schülerinnen und Schüler für den Schulweg auf ein Transportmittel angewiesen sind, ist in erster Linie der öffentliche Verkehr zu benutzen. Unterrichtsbeginn und -ende werden so weit möglich auf den Fahrplan abgestimmt oder mit dem Transportunternehmen sind Lösungen zu suchen.</p> <p>³ Ist dies nicht möglich, organisiert die Gemeinde im Bedarfsfall zusätzliche Transportmöglichkeiten. Genauerer regelt der Gemeinderat mittels Richtlinien zum Schülertransport.</p>
Besondere Massnahmen	<p>Art. 5 Die Umsetzung von Art. 17 Volksschulgesetz (besondere Massnahmen) wird vertraglich der Einwohnergemeinde Frutigen übertragen.</p>

Organisation der Schulbehörden

Schulorgane	<p>Art. 6 Schulorgane der Einwohnergemeinde Adelboden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gemeindeversammlung - der Gemeinderat - die Schulkommission - die Schulleitung
Gemeindeversammlung	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Anhang, soweit sie nicht im Kompetenzbereich anderer Organe liegen.</p> <p>² Sie ist zuständig für die Schaffung oder Aufhebung von Standorten und Stufen (gemäss Art. 7 Bst. j OgR).</p>
Gemeinderat	<p>Art. 8 ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Schulkommission aus.</p>

² Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus dem Funktionendiagramm.

Schulkommission

Art. 9 ¹ In der Gemeinde besteht für die Belange der Volksschule eine Schulkommission.

² Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Wahl, Über- und Unterordnung sowie die Aufgaben und Befugnisse werden in der Verordnung über die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) der ständigen Kommissionen und der Geschäftsleitung der Einwohnergemeinde Adelboden bestimmt.

Schulleitung

Art. 10 ¹ Die Volksschule wird durch eine Schulleitung geführt.

² Die Schulleitung wird durch den Gemeinderat angestellt.

³ Die Aufgaben der Schulleitung werden durch kantonale Vorschriften geregelt. Die Schulleitung nimmt im operativen Bereich alle Zuständigkeiten wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Schulkommission kann im Rahmen des übergeordneten Rechts eine dieser Bestimmungen ergänzende Stellenbeschreibung erlassen.

Funktionendiagramm

Art. 11 Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeiten mittels Funktionendiagramm in der Organisationsverordnung.

Tagesschulangebot

Tagesschule

Art. 12 Die Bestimmungen über das Tagesschulangebot sind in der Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Adelboden geregelt.

Elternmitsprache

Elternmitsprache

Art. 13 ¹ Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gemäss kantonalen Vorgaben gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet (Art. 31 Volksschulgesetz).

² Die Schulkommission kann einen Elternrat einsetzen. In diesem Fall regelt der Gemeinderat die Organisation der Elternmitwirkung in der Schule auf Antrag der Schulkommission mittels einer Weisung.

